Ausfertigung

41 BRH 38/18 Landgericht Frankfurt (Oder)

254 Js 28777/18 Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder)

Landgericht Frankfurt (Oder)

Beschluss

In dem Rehabilitierungsverfahren

des

- Betroffener und Antragsteller -

hat die Kammer für Rehabilitierungsverfahren des
Landgerichts Frankfurt (Oder)

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Seidel,
den Richter am Landgericht Marquardt und
die Richterin am Landgericht Dr. Weder

am 30.08.2019 beschlossen:

Auf Antrag des Antragstellers vom 05.11.2018 wird der Beschluss des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 11.01.2012 - 41 BRH 11/11 – aufgehoben.

Das Verfahren - 41 BRH 11/11 – wird wieder aufgenommen.

Die Einweisung des Antragstellers in das Durchgangsheim Bad Freienwalde, in das Durchgangsheim Demmin und in den Jugendwerkhof „Neues Leben" in Rühn auf der Grundlage der vorläufigen Verfügung des Rates des Kreises Eberswalde, Referat Jugendhilfe, vom 08.12.1971 sowie des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses des Rates des Kreises Eberswalde vom 24.01.1972 war rechtsstaatswidrig und wird aufgehoben.

Dem Antragsteller wurde in der Zeit vom 09.12.1971 bis zum 04.03.1975 zu Unrecht die Freiheit entzogen.

Dem Antragsteller steht gemäß § 6 Abs. 1 StrRehaG dem Grunde nach ein Anspruch auf Erstattung etwaiger gezahlter Kosten und Auslagen des Unterbringungsverfahrens im Verhältnis von 2,-Mark/DDR zu 0,51 € zu.

Kosten und Auslagen werden nicht erhoben. Die Staatskasse trägt die notwendigen Auslagen des Antragstellers.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt mit seinem Antrag vom 05.11.2018 erneut die strafrechtliche Rehabilitierung für seine Unterbringung im Durchgangsheim Bad Freienwalde in der Zeit vom 09.12.1971 bis 23.10.1972, im Durchgangsheim Demmin vom 24.10.1972 bis zum 26.10.1972 und im Jugendwerkhof „Neues Leben" in Rühn in der Zeit vom 27.10.1972 bis zum 04.03.1975.

Das Landgericht Frankfurt (Oder) wies mit Beschluss vom 11.01.2012, Az.: 41 BRH 11/11, den Rehabilitierungsantrag des Antragstellers vom 02.02.2011 hinsichtlich seiner Einweisung in das Durchgangsheim Bad Freienwalde, in das Durchgangsheim Demmin und den Jugendwerkhof „Neues Leben" in Rühn während des oben genannten Zeitraums zurück.

In dem Verfahren lagen der entscheidenden Kammer ein Zeitzeugenbericht des Antragstellers vom 17.02.2011 vor, in dem er in erster Linie die damaligen Zustände im Durchgangsheim Bad Freienwalde beschrieb, die Kopie einer Karteikarte des Jugendwerkhofes und des Entlassungsscheins, die vorläufige Verfügung des Referates Jugendhilfe des Rates des Kreises Eberswalde vom 08.12.1971 in Kopie, der Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Rates des Kreises Eberswalde vom 24.01.1972 in Kopie, Kopien des Ausweises des Antragstellers für Arbeit und Sozialversicherung mit Stempeln des Jugendwerkhofes, der Abschlussbericht des Jugendwerkhofes Rühn vom 13.01.1975 in Kopie sowie Kopien einer „Gruppenchronik der Jungen vom Durchgangsheim Bad Freienwalde" vom 15.05./16.10.1972 vor.

In der vorläufigen Verfügung des Rates des Kreises Eberswalde, Referat Jugendhilfe, vom 08.12.1971, mit dem die vorläufige Heimerziehung des Antragstellers angeordnet wurde, heißt es auszugsweise:

„Der Schüler [redacted] zeigt in den letzten Monaten eine negative Entwicklung, die durch laufende Schulbummelei, eine Vielzahl von Diebstahlshandlungen zum Ausdruck kommt. Die durch das Ref. Jugendhilfe, Erziehungsberatungsgruppe der 2. Oberschule Eberswalde und örtliches Organ festgelegten Maßnahmen zur Stabilisierung der Erziehungsverhältnisse und des Verhaltens des Schülers führten zu keinem Erfolg. Um einer noch größeren Fehlentwicklung des Schülers vorzubeugen, ist eine sofortige Heimeinweisung unerläßlich."

In dem Beschluss des Rates des Kreises Eberswalde, Jugendhilfeausschuss, vom 24.01.1972 wurde für den Antragsteller und seine beiden Brüder die Heimerziehung angeordnet und, dass er in ein Spezialheim für Normalschüler einzuweisen sei.

Zur Begründung wird in dem Beschluss u. a. ausgeführt und für den Antragsteller festgelegt:

„... Die Kinder ... haben in der Gemeinde Sommerfelde und auch im Stadtgebiet Eberswalde-Finow zahlreiche Diebstähle begangen. Desweiteren blieben sie anfangs vereinzelt dann tagelang dem Unterricht unentschuldigt fern und waren oft tage- und nächtelang von zu Hause fort [redacted]

Frau [redacted] war zeitweise nicht berufstätig, hat es aber nicht verstanden, durch eine straffe Erziehung und vor allem genügende Kontrolle positiv die Entwicklung der Kinder zu beeinflussen. ...

Alle gesellschaftlichen Kräfte haben sich bemüht, eine Änderung der Erziehungsverhältnisse durch Hilfe und Unterstützung im Interesse der Kinder herbeizuführen. Die guten Ansätze wurden durch eine mangelnde Unterstützung der Mutter hierbei zunichte gemacht. ... Alle drei Kinder besuchen nicht die ihrem Alter entsprechende Klassenstufe ... Es wird eingeschätzt, daß die Kinder bei entsprechender positiver Beeinflussung durch die Mutter eine andere Einstellung zum Lernen und zur Einhaltung der Gesetzlichkeit zeigen würden ...

<u>Festlegungen für</u> [redacted] ...

2. Er hat intensive Anstrengungen zu unternehmen, um die durch die Schulbummelei aufgetretenen Versäumnisse weitestgehend aufzuholen, um noch das Ziel der 8. Klasse der Normalschule zu erreichen. ... ".

Zur Begründung der den Rehabilitierungsantrag des Antragstellers zurückweisenden Entscheidung führte die damals entscheidende Kammer des Landgerichts Frankfurt (Oder) auf, es seien keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Einweisung des Antragstellers in das Durchgangsheim Bad Freienwalde, das Durchgangsheim Demmin und anschließend in den Jugendwerkhof in Rühn der politischen Verfolgung gedient habe oder auch aus sachwidrigen Gründen erfolgt sei. Er sei wegen der Begehung strafbarer Handlungen und Schulbummelei in die Heime eingewiesen worden. Die Mutter sei mit der Erziehung überfordert gewesen und habe sich einer Zusammenarbeit mit der Schule und dem Referat

Jugendhilfe verweigert. Die Unterbringung in den Durchgangsheimen und dem Jugendwerkhof erweise sich auch nicht als grob unverhältnismäßig im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 StrRehaG und rechtsstaatswidrig. Auch die von dem Antragsteller geschilderten Umstände zur Unterbringung und Ausgestaltung des Lebens im Durchgangsheim Bad Freienwalde würden sich noch nicht als derartige Ausnahmebedingungen darstellen, dass allein die Tatsache der Einweisung in dieses Heim – wie für dem Jugendwerkhof Torgau anerkannt - als mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlich staatsrechtlichen Ordnung unvereinbar anzusehen wäre und es auf die Gründe der Einweisung nicht ankäme. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Beschluss (Bl. 79 ff d.A. 41 BRH 11/11) verwiesen.

Die von dem Antragsteller gegen den Beschluss eingelegte Beschwerde wies das Brandenburgische Oberlandesgericht mit Beschluss vom 22.05.2012 zurück.

Mit Schreiben vom 05.11.2018 beantragte der Antragsteller die Wiederaufnahme seines Rehabilitierungsverfahrens. Zur Begründung bezog er sich auf einen Beschluss der Kammer vom 04.10.2018 zum Aktenzeichen 41 BRH 28/16.

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) erachtet den Wiederaufnahmeantrag als unzulässig. Es sei unzulässig, die Wiederaufnahme allein unter Hinweis auf eine Gerichtsentscheidung zu einem anderen Fall zu beantragen. Im Übrigen sei der Antrag aber auch nicht begründet, weil aufgrund der unveränderten Tatsachengrundlage weiter davon auszugehen sei, dass die Anordnung der Heimerziehung erzieherisch motiviert gewesen und auch deshalb eine Unterbringung unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen geboten gewesen sei, weil der Antragsteller sich einer sachgerechten Erziehung mit regelmäßigem Schulbesuch entzogen habe. Es sei durch das Landgericht festgestellt worden, dass die haftähnlichen Umstände im Durchgangsheim Bad Freienwalde und besonderen Sicherheitsvorkehrungen im Jugendwerkhof Rühn im konkreten Fall eben nicht gezielt aus rechtsstaatswidrigen Motiven zu Einsatz gebracht worden seien, sondern hierdurch anlassbezogen der Verbleib des Antragstellers zur Erziehung und Beschulung habe sichergestellt werden sollen. Eine effektive Durchsetzung der jugendfürsorgerisch angeordneten Erziehung in einem Heim sei beim Antragsteller eben nur durch eine Unterbringung in einem Heim mit bestimmten baulichen Vorkehrungen gewährleistet gewesen. Feststellungen und Schlussfolgerungen aus anderen Verfahren könnten nicht ohne Weiteres übertragen werden.

Die Verfahrensakte 41 BRH 11/11 des Landgerichts Frankfurt (Oder) lag vor.

Der Wiederaufnahmeantrag ist zulässig und in der Sache begründet.

1.

Der Antrag des Antragstellers auf Wiederaufnahme des Rehabilitierungsverfahrens betreffend seine Einweisung in die Durchgangsheime Bad Freienwalde und Demmin und den Jugendwerkhof „Neues Leben" in Rühn ist zulässig.

Nach §§ 359 Nr. 5, 370 StPO, der gemäß § 15 StrRehaG im Rehabilitierungsverfahren entsprechend anzuwenden ist, ist die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Rehabilitierungsverfahrens dann zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden und wenn die Tatsachen glaubhaft sind oder doch eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass sie glaubhaft gemacht werden können. Neu sind Tatsachen oder Beweismittel, wenn sie dem erkennenden Gericht nicht bekannt waren oder wenn sie zwar bekannt waren, aber der Entscheidung nicht zugrunde gelegt worden sind (BbgOLG Beschluss vom 22.03.2018, 2 Ws (Reha) 11/17, Rz. 7).

Diese Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme lagen hier nach Auffassung der Kammer vor.

Die Kammer betrachtet auch die grundsätzliche Neubewertung der Verhältnisse in den Durchgangsheimen, Spezialkinderheimen und Jugendwerkhöfen der ehemaligen DDR als neue Tatsache, die eine Wiederaufnahme des früheren Verfahrens rechtfertigt.

Eine solche Neubewertung ergab sich ab dem Jahr 2012 aufgrund der neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Problematik der Spezialkinderheime in der DDR (Expertisen zur "Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR", herausgegeben von der Beauftragten der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, 2012), die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Landgerichts über den Rehabilitierungsantrag des Antragstellers im vorangegangenen Verfahren noch nicht vorlagen und der damals entscheidenden Kammer daher unbekannt waren.

Zwar hat der Antragsteller sich zur Begründung seines Wiederaufnahmeantrags lediglich auf eine aktuelle Entscheidung der Kammer – 41 BRH 28/16 - bezogen, in der die dortige Antragstellerin hinsichtlich ihrer Einweisungen in das Durchgangsheim Bad Freienwalde und den Jugendwerkhof Burg rehabilitiert worden war. Hierin liegen weder neue Tatsachen noch Beweismittel, die einen Wiederaufnahmeantrag zu begründen vermögen. Die Kammer geht aber davon aus, dass der Antragsteller sich mit der Bezugnahme auf diese Entscheidung

auch auf die der Entscheidung im Verfahren 41 BRH 28/16 zugrunde liegenden neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Heimerziehung in der DDR und damit neue Tatsachen im Sinne von §§ 359 Nr. 5, 370 StPO in Verbindung mit § 15 StrRehaG.

Im Ergebnis geht die Kammer daher von der Zulässigkeit des Rehabilitierungsantrags aus.

2.

Der Wiederaufnahmeantrag ist auch begründet.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Rehabilitierung des Betroffenen wegen seiner Einweisung in die Durchgangsheime Bad Freienwalde und Demmin und anschließend in den Jugendwerkhof „Neues Leben" in Rühn", gemäß §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 2, 1 Abs. 1 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) liegen vor, weil die Einweisung unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse aus den Expertisen zur „Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR" aus sonstigen sachfremden Zwecken erfolgte.

a)

Dass der Antragsteller auf der Grundlage der vorläufigen Verfügung des Rates des Kreises Eberswalde, Referat Jugendhilfe, vom 08.12.1971 ab Dezember in das Durchgangsheim Bad Freienwalde und auf der Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses des Rates des Kreises Eberswalde vom 24.01.1972 anschließend nach dreitägigem Aufenthalt ab dem 27.10.2972 in den Jugendwerkhof „Neues Leben" in Rühn eingewiesen wurde und dort bis zum 04.03.1975 untergebracht war, ergibt sich aus den vorliegenden Unterlagen, in denen sich Belege für Unterbringungen befinden.

Zwar ist der genaue Zeitpunkt unklar, ab dem sich der Antragsteller im Durchgangsheim Bad Freienwalde befand. Allerdings geht die Kammer davon aus, dass der Antragsteller spätestens an dem auf die vorläufige Verfügung folgenden Tag in das Durchgangsheim gebracht wurde, also am 09.12.1971. Die vorläufige Verfügung sollte gerade sofortiges Handeln der Behörde ermöglichen. Entsprechend ist in der Begründung ausgeführt, dass eine sofortige Heimerziehung erforderlich sei. Hierzu passend hat der Antragsteller zudem vorgetragen, dass er aus der Schule mitgenommen worden sei.

Soweit sich in den aufgefundenen Unterlagen kein Beleg dafür findet, dass der Antragsteller vor seiner Einweisung in den Jugendwerkhof Rühn noch für drei Tage in das Durchgangsheim Demmin gebracht wurde, geht die Kammer davon aus, dass die Angaben des Antragstellers insoweit korrekt sind. Dem Abschlussbericht des Jugendwerkhofes vom 13.01.1975 ist zu entnehmen, dass der Antragsteller sich vor seiner Unterbringung im

Jugendwerkhof von Dezember 1971 bis Oktober 1972 – also bis zur Einlieferung in den Jugendwerkhof durchgehend im Durchgangsheim befand.

b)

Behördliche Entscheidungen der ehemaligen DDR über eine Heimunterbringung unterliegen der strafrechtlichen Rehabilitierung, wenn sie der politischen Verfolgung bzw. sonst sachfremden Zwecken gedient haben oder die angeordneten Rechtsfolgen in einem groben Missverhältnis zu dem zu Grunde liegenden Anlass stehen (§ 2 Abs. 1, § 1 Abs. 1 StrRehaG). Dabei bedarf der Gesichtspunkt des freiheitsentziehenden Charakters einer solchen Maßnahme nach der obergerichtlichen Rechtsprechung keiner gesonderten Überprüfung, denn hierfür streitet gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG eine gesetzliche Vermutung (so BbgOLG Beschlüsse vom 27.03.2012 - 2 Ws (Reha) 28/11- juris Rz. 7, vom 22.03.2018 - 2 Ws (Reha) 11/17- juris Rz. 12, vom 21.06.2018, 2 Ws (Reha) 14/17, juris Rz. 6).

c)

Nach Auffassung der Kammer lagen sowohl der Unterbringung des Antragstellers in den beiden Durchgangsheimen als auch im Jugendwerkhof Rühn sachfremde Gründe zugrunde.

aa)

Der in § 2 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG verwendete Begriff der sachfremden Zwecke ist lediglich eine Konkretisierung des Begriffes der Rechtsstaatswidrigkeit (Bruns/Schröder/Tappert, StrRehaG, Rz. 30). Sachfremd ist der Zweck, der deutlich von den Zwecken abweicht, die von einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung als zur Rechtfertigung einer Unterbringung anerkannt sind (KG Berlin, Beschluss vom 18.01.2017, 4 Ws 120-122/15 REHA).

In einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung erfolgt die Unterbringung in einem Kinderheim zum Schutz und zur Sicherstellung der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen, weil diese infolge entweder ungünstiger Familienverhältnisse oder nach dem Versterben der Eltern und mangels zur Aufnahme bereiter Verwandter auf die Hilfe der staatlichen Gemeinschaft angewiesen sind. Auch nach dem Recht der DDR sollte die Anordnung der Heimerziehung allein erzieherischen Zwecken und dem Kindeswohl dienen (OLG Naumburg, Beschluss vom 29.09.2017, 2 Ws (Reh) 17/17 – Rz. 11 mit Verweis auf Wapler in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Expertisen Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR, S. 97). Ein sachfremder Zweck ist im Umkehrschluss dann anzunehmen, wenn mit der Einweisung Menschenrechte verletzt und das Kindeswohl gefährdet wurden (OLG Naumburg, aaO.) Denn der rechtsstaatlich

sachgerechte Grund, eine Anlass für behördliches Einschreiten bietende Kindeswohlgefährdung abzustellen, wird nur durch eine andere Form der Kindeswohlgefährdung ersetzt (LG Frankfurt (Oder) Beschluss vom 04.10.2018 - 41 BRH 28/16 – juris; Wasmuth, ZOV 2015, 126, 128).

Bei der Bestimmung des Maßstabes, ob ein sachfremder Zweck vorliegt, sind nicht allein die rechtlichen Gründe, d.h. die gesetzlichen Vorschriften, die der Einweisung zugrunde liegen maßgeblich, sondern auch der damit verfolgte Zweck. Dabei sind auch die tatsächlichen Zustände zu berücksichtigen (OLG Naumburg, aaO., mit Verweis auf Wasmuth in ZOV 2017, 1). Dies steht auch im Einklang mit den Regelungen des StrRehaG. So knüpft § 2 Abs. 2 StrRehaG, wonach Leben unter haftähnlichen Bedingungen oder Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen der Freiheitsentziehung gleichgestellt werden, an einen reinen faktischen Zustand an und nicht an die Beweggründe für die behördliche Entscheidung (OLG Naumburg, aaO., mit Verweis auf Mützel in ZOV 2017, 64, 66).

Auch der Gesetzgeber intendierte die Rehabilitierung bestimmter Formen rechtsstaatswidriger Freiheitsbeschränkungen (Gesetzesbegr. BT-Drs. 12/4994, S. 53).

bb)

Nach den vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen waren die in den Durchgangsheimen, Spezialheimen und Jugendwerkhöfen herrschenden Zustände und Verfahren generell nicht geeignet, dem Kindeswohl zu dienen, sondern maßgeblich darauf ausgerichtet, die Persönlichkeit der Betroffenen zu brechen, um aus ihnen Persönlichkeiten nach den ideologischen Vorstellungen des SED-Regimes zu formen. Zu diesem Zwecke wurden schwere Menschenrechtsverletzungen planmäßig eingesetzt (vgl. u. a. OLG Naumburg, aaO.).

Nach der von der Kammer in ihrer ständigen Rechtsprechung vertretenen Auffassung (so z.B. Beschlüsse vom 20.03.2018 – 41 BRH 17/15 – unveröffentlicht, vom 04.10.2018 - 41 BRH 28/16 – juris und vom 22.10.2018 – 41 BRH 14/17- juris) war die Einweisung von Kindern und Jugendlichen in der DDR in *Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe* als auf sachfremden Gründen beruhend einzustufen. Die Kammer ist insoweit der Rechtsprechung des OLG Naumburg (z.B. Beschlüsse vom 29.09.2017, 2 Ws (Reh) 17/17 - BeckRs 2017, 128862, und vom 26.10.2017, 2 Ws (Reh) 36/17 - Juris) gefolgt. Die Kammer geht mit dem OLG Naumburg in Auswertung der nun vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse (Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR - Expertisen, 2012; Sachse, Erziehungsmethoden in Spezialheimen der DDR, Zusammenfassung vom 21.04.2010, abrufbar unter www.christian-

sachse.de/20120421-Methoden.pdf) im Ergebnis davon aus, dass die DDR mit den Spezialheimen und Jugendwerkhöfen ein System errichtet hat, das der Zerstörung der Persönlichkeit der Betroffenen und nicht dem Kindeswohl gedient hat, so dass die entsprechenden Unterbringungsanordnungen sachfremden Gründen gedient haben, auch wenn Gründe der Fürsorge und des Kindeswohls mitursächlich für die Einweisungen waren. Die Expertisen belegen, dass die Jugendbehörden Kinder und Jugendliche, die dem sozialistischen Persönlichkeitsbild und den politisch-ideologischen sowie gesellschaftlichen Wunschvorstellungen nicht entsprachen, unter Missachtung ihrer Individualität und ihrer Würde reglementierten und drangsalierten und sie auf diese Weise zu Objekten staatlicher Interessendurchsetzung erniedrigten (so auch OLG Naumburg, Beschluss vom 29.09.2017, 2 Ws (Reh) 17/17 - Rz. 21; BbgOLG Beschlüsse vom 26.10.2017 – 2 Ws (Reha) 10/16 – juris Rn. 10, vom 22.03.2018 - 2 Ws (Reha) 11/17 – juris Rn. 13).

Nach Auffassung der Kammer kann allerdings von der Bewertung der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Spezialkinderheimen und Jugendwerkhöfen als auf sachfremden Gründen beruhend im Einzelfall dann abgewichen werden, wenn bezüglich einer Einrichtung aufgrund der festgestellten Umstände der Unterbringung tatsächlich keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass in dieser Einrichtung die Zerstörung der Persönlichkeit und Missachtung der Individualität der Betroffenen bezweckt waren (Beschluss der Kammer vom 04.10.2018 – 41 BRH 26/16 – juris Rn. 34).

Maßgeblich für die Bewertung der Kammer sind folgende Erwägungen:

Laut dem vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Bundesministerium des Innern sowie den zuständigen Landesministerien der neuen Bundesländer und Berlins in Auftrag gegebenen Bericht „Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR“ vom 26. März 2012 war der Alltag in den Spezialheimen von Freiheitsbeschränkung, Menschenrechtsverletzungen, Fremdbestimmung, entwürdigenden Strafen, Verweigerung von Bildungs- und Entwicklungschancen sowie erzwungener Arbeit geprägt. Lebenschancen von Kindern und Jugendlichen wurden zum Teil massiv beeinträchtigt und die Entwicklung ihrer Potenziale verhindert (OLG Naumburg mit Verweis auf Präambel zum Bericht vom 26. März 2012).

Zwar war gemäß § 21 Abs. 4 der Heimordnung der DDR vom 1. Dezember 1969 die körperliche Züchtigung verboten. Demgegenüber beschreiben Laudien und Sachse in ihrer Expertise, dass Übergriffe wie Tritte, Schläge, Kürzung der Essensrationen, Isolation und andere Maßnahmen, von Zeitzeugen als „normal“ bewertet wurden (OLG Naumburg, aaO., mit Verweis auf Laudien und Sachse in Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Expertisen „Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR“, S. 254). Zu diesen

körperlichen Übergriffen kamen sog. wehrsportliche Aufgaben wie Gewaltmärsche über 45 km. Durch die Heimerzieher wurden gewalttätige Übergriffe unter den Heimbewohnern toleriert und gefördert. Erzieher bestraften oft nicht den Einzelnen, sondern die ganze Gruppe stellvertretend. Dies führte zu Bestrafungsaktionen der Gruppe gegen den Verursacher. Die gegenseitigen Misshandlungen der Insassen nutzten die Erzieher zur Einschüchterung, um damit weiteren vermeintlichen Verfehlungen entgegenzuwirken (OLG Naumburg mit Verweis auf Sachse in „Der letzte Schliff" S. 108).

In den Jugendwerkhöfen stand neben diesen körperlichen Übergriffen schwere körperliche Arbeit auf der Tagesordnung. Sachse und Laudien kommen zu dem Ergebnis, dass die Insassen wegen mangelnder finanzieller Ausstattung der Jugendwerkhöfe in Anlernberufen/Hilfsarbeiter in der Produktion zu schweren körperlichen Arbeiten eingesetzt wurden, um den Bedarf der Industrie an Arbeitskräften zu decken. Einen Teil ihrer geringen Vergütung mussten sie als Unkostenbeitrag an das Heim abgeben (OLG Naumburg, aaO., mit Verweis auf Laudien und Sachse a.a.O. S. 192 f.). Die Ausbildung der Jugendlichen trat damit zugunsten der Refinanzierung der Jugendwerkhöfe in den Hintergrund. Viele Jugendwerkhöfe, die meist in ländlichen Gegenden angesiedelt waren, mussten sich selbst versorgen (OLG Naumburg, aaO., mit Verweis auf Sachse in „Der letzte Schliff" S. 97). Die Arbeit war die Grundlage für die Umerziehung der Jugendlichen. Das schulische Angebot wurde in den Jugendwerkhöfen vernachlässigt. Die Insassen erhielten ein absolutes Mindestmaß an Ausbildung (OLG Naumburg, aaO., mit Verweis auf Sachse a.a.O. S. 99), wodurch die Zukunftschancen erheblich eingeschränkt wurden.

Christian Sachse, der die Verhältnisse in den Spezialheimen am eingehendsten untersucht hat (OLG Naumburg, aaO., mit Verweis auf Wasmuth in ZOV 2017, 1, 4), beschreibt die Erziehungsmethoden mit den folgenden Stichworten: Isolation, Disziplinierung, Kollektivierung, Arbeitserziehung und Deprivation, d.h. die Qualität der Bildung und Ausbildung war abhängig von der Loyalität gegenüber dem System (OLG Naumburg, aaO., mit Verweis auf Sachse, Erziehungsmethoden in den Spezialheimen der DDR, Zusammenfassung vom 21. April 2012, abrufbar unter www.christian-sachse.de/20120421-Methoden.pdf). Die Spezialheime waren als Ort der Umerziehung schwererziehbarer Kinder und Jugendlicher konzipiert. Sie sollten notfalls mit Zwang dazu gebracht werden, die Überordnung von kollektiven und gesellschaftlichen Interessen anzuerkennen, welche jeweils von der SED-Führung definiert wurden (OLG Naumburg, aaO., mit Verweis auf Sachse a.a.O. S. 88 f). Ziel war nicht deren Entwicklung, sondern der vollständige Umbau der Persönlichkeit der eingewiesenen Kinder und Jugendlichen im Sinne der politischen Ideologie der DDR mit einschneidenden negativen Folgen, die bewusst und gezielt in Kauf genommen wurden. Dazu zählten die psychische und physische Überforderung, die zu

langfristigen Persönlichkeitsschäden führten, die Ausbildung tiefsitzender Aversionen gegenüber normalen Arbeitsanforderungen und die deutliche Reduktion von Zukunftschancen.

cc)

Die beschriebenen Erkenntnisse zur grundsätzlichen Einstufung der Einweisung von Kindern und Jugendlichen in Spezialkinderheime als sachwidrig decken sich auch mit den Schilderungen des Antragstelleris zu den Unterbringungs- und Lebensumständen in dem Durchgangsheim Bad Freienwalde, den Erkenntnissen zu seiner Unterbringung im Durchgangsheim Demmin und im Jugendwerkhof Rühn.

(1)

Die Durchgangsheime – wie insbesondere auch das in Bad Freienwalde sowie das in Demmin - fügten sich den wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge in das Heimsystem der DDR ein und waren ebenso wie die Spezialheime auf die Zerstörung der Persönlichkeit der Betroffenen ausgerichtet und von Freiheitsbeschränkungen, Menschenrechtsverletzungen, Fremdbestimmung, entwürdigenden Strafen, Verweigerung von Bildungs- und Entwicklungschancen geprägt und dienten nicht dem Kindeswohl und der Unterstützung der Entwicklung der Persönlichkeit der Betroffenen.

Dass die in Durchgangsheimen untergebrachten Kinder und Jugendlichen unter haftähnlichen, unmenschlichen und unzumutbaren Verhältnissen gelebt haben und dies von staatlichen Stellen auch so getragen wurde, ergibt sich aus den baulichen Verhältnissen und den zahlreichen Rechts- und Ordnungsvorschriften, nach denen die Durchgangsheime organisiert waren.

Wapler (a.a.O:, S. 85) weist zu Recht darauf hin, dass schon die speziellen Vorschriften für die Durchgangsheime darauf ausgerichtet waren, den Alltag der Kinder und Jugendlichen streng zu reglementieren und permanent zu kontrollieren und der Eindruck von Einrichtungen erweckt wird, in denen schwerkriminelle Menschen festgehalten werden.

So war nach der auf der Grundlage der „Anordnung über die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Heimen der Jugendhilfe – Heimordnung-“ vom 01.09.1969 (GBl. II, S. 555) ergangenen "Anweisung über die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Durchgangseinrichtungen der Jugendhilfe vom 15.09.1970" nebst Anlage zur Isolierung besonders schwieriger Kinder oder Jugendlicher die Einrichtung von mindestens zwei Arrestzellen angeordnet, ferner ein gesonderter Wachraum, der von den Insassen nicht betreten werden konnte und rund um die Uhr besetzt sein sollte, die Schlafräume mussten

mittels elektrischer Signalanlagen mit dem Wachraum verbunden sein, wobei die Signalanlage die schnelle Alarmierung der Volkspolizei ermöglichen sollte, die dienstführenden Erzieher hatten nachts alle zwei Stunden Kontrollgänge zu zweit durchzuführen, alle Türen sollten stabil und mit Sicherheitsschlössern verschließbar sein, die Fenster sollten vergittert sein. Weiter waren mit der VPKA Maßnahmen festzulegen, die regelmäßige Kontrollen der Einrichtung durch die Volkspolizei gewährleisteten und eine Alarmierung ermöglichten. Bei der Aufnahme der Kinder und Jugendlichen waren diesen auch alle Wertsachen, Gelder, Ausweise aller Art, Mitgliedsbücher, Uhren und selbst Bücher abzunehmen. Alle Postsendungen unterlagen aus Sicherheitsgründen der Kontrolle durch den Heimleiter. Zur Sicherheit von Gebäude und Mitarbeitern durfte ein Diensthund gehalten werden.

Es liegt auf der Hand, dass solche Anordnungen eine menschliche Pädagogik in Durchgangsheimen unmöglich machten und gefängnisähnliche Zustände zur Folge hatten. Der Alltag in diesen Einrichtungen war von Einschüchterung, Kontrolle und Strafe geprägt, was u. a. auch auf die politische Vorgabe zurückzuführen war, die Kinder in den Heimen auf das Kollektiv bezogen zu erziehen und zu "sozialistischen Persönlichkeiten" umzuformen (so Wapler, aaO., S. 86).

Auch Sack/Ebbinghaus (in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR, Expertise 3, Was hilft ehemaligen Heimkindern der DDR bei der Bewältigung ihrer komplexen Traumatisierung?, S. 332) bewerten die von den ehemaligen Heimkindern dargestellten Zustände in den Durchgangsheimen als besonders drastisch und belastend. So seien die Gebäude als alt, marode, die Zustände immer haftähnlich gewesen. Die Heime seien geschlossen gewesen, die Fenster mindestens bis zum ersten Stock vergittert, umgeben von Mauern, Zäunen und zur Kontrolle seien Türspione eingebaut gewesen. Zur Durchführung von Strafen hätten Arrestzellen zum Standard gehört (Sack/Ebbinghaus, aaO., S. 332). Aufgrund der vorgesehenen kurzen Verweildauer sei in der Regel kein Schulunterricht durchgeführt worden (Sack/Ebbinghaus, aaO.).

Sachse (Spezialheime der DDR-Jugendhilfe im Land Brandenburg, S. 36/37) stellt betreffend die Durchgangsheime fest: Die verschiedenen Lebenssituationen, aus denen Minderjährige in die Durchgangsheime kamen, verlangten nach einer hohen psychologischen und pädagogischen Kompetenz seitens des Personals, das dazu speziell hätte ausgebildet sein müssen. Solch qualifiziertes Personal sei aber nicht vorgesehen gewesen. Statt psychologischer Betreuung habe die sichere Verwahrung im Vordergrund gestanden. Das teilweise äußerst rigide Sicherheitsregime der Durchgangsheime lege den Eindruck nahe,

dass diese Einrichtungen vor allem die Funktion einer schockartigen Erstdisziplinierung übernahmen.

Diese generellen Erkenntnisse zu den Durchgangsheimen decken sich mit den konkret zum Durchgangsheim Bad Freienwalde bekannten Zuständen der Unterbringung und den Schilderungen des Antragstellers.

Das Gebäude, in dem sich das Durchgangsheim Bad Freienwalde befand, war ein preußischer Zellenbau mit allen typischen baulichen Besonderheiten für die Inhaftierung von Straftätern. Das Gebäude wurde bis 1945 als Amtsgerichtsgefängnis und danach noch bis 1968 von der Deutschen Volkspolizei als Kreisgerichtsgefängnis genutzt und war entsprechend ausgestattet. Es entspricht zwischenzeitlich gesicherten Erkenntnissen, dass das Gebäude im Jahre 1968 an die Jugendhilfe übergeben wurde. Der belassene Gebäudekomplex wurde von da an als Durchgangsheim zur Unterbringung von 3- 18 jährigen Kindern und Jugendlichen genutzt.

Die Beauftragte des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur beschreibt in einem Rechercheberichtzum Durchgangsheim Bad Freienwalde vom 11.08.2014 die Unterbringung der Kinder und Jugendlichen in Gefängniszellen mit vergitterten Fenstern und Türen ohne Türklinken, Vergitterungen der Treppenhäuser und Flure sowie hohe und gesicherte Gefängnismauern (S. 5/6 des Rechercheberichts). Die Kinder und Jugendlichen hätten während ihres Aufenthalts den Gebäudekomplex nicht verlassen dürfen (S. 6 des Rechercheberichtes). Alle befragten ehemaligen Heimkinder des Durchgangsheimes Bad Freienwalde hätten berichtet, dass sie zur Arbeit verpflichtet gewesen seien und bis auf einen Wochentag und Sonntag täglich hätten arbeiten müssen. Dies deckt sich auch mit dem Inhalt der o.g. Anweisung. Danach waren Jugendliche (also 14- bis 18 Jährige) vom 2. Aufenthaltstag an in den Arbeitsprozess und produktive Tätigkeiten einzubeziehen. Eine vorzeitige Ausschulung war damit die Regel.

Nach der Heimordnung aus dem Jahre 1971 durften die Kinder und Jugendlichen kein persönliches Eigentum besitzen, nicht einmal Bekleidung. Den Erziehern war es gestattet, persönliches Eigentum ohne Entschädigung einzuziehen. Festgelegt waren Strafen: Fernsehverbot, Isolierung ohne Arbeit und Schule, Isolierung mit Schule und mit Arbeit und strenge Isolierung. Es bestand lediglich das Recht auf Schule in den Fächern Deutsch, Mathematik und Staatsbürgerkunde. Bei jeder Neuaufnahme sollte eine Isolation für drei Tage zur Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten stattfinden.

Aufgrund der zitierten Anweisung über die Bildungs- und Erziehungsarbeiten in den Durchgangseinrichtungen der Jugendhilfe vom 15.09.1970 und den geschilderten

Umständen der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Durchgangsheim Bad Freienwalde mussten die verantwortlichen Stellen, die die Unterbringung vornahmen, mit einer Kindeswohlgefährdung des Betroffenen rechnen. Angesichts der den Durchgangsheimen zugrunde liegenden Rechtsvorschriften hatten die Missstände systematischen Charakter, die Ausgestaltung des Heimalltags auf der Grundlage der speziellen Rechtsvorschriften war in dieser Form offenkundig gewollt und beabsichtigt.

Es liegt auf der Hand, dass die herrschende Zustände – gefängnisartige Ausstattung, mangelhafte Zustände, Aufnahmerituale, die unzureichende pädagogische und schulische Betreuung, die Isolierung als Strafe in speziellen kargen Isolationszellen, der Ausschluss der Privatsphäre, die Strafen etc. - für den Schutz und die Förderung der Kinder und Jugendlichen keinen Platz ließen.

Damit wird insgesamt klar, dass weder die Einweisung in das Durchgangsheim Bad Freienwalde noch die dreitätige Unterbringung im Durchgangsheim Demmin dem Wohl des Antragstellers dienlich sein konnte. Dennoch ist er nach Erlass der Anordnung betreffend die vorläufige Heimverweisung am 08.12.1971 in das Durchgangsheim Bad Freienwalde und später in das Durchgangsheim Demmin – und nicht etwa in ein „Normalkinderheim" verbracht worden. Auch wenn der Antragsteller schwierig war, die Schule bummelte und offensichtlich nicht bereit war, Normen des sozialen Zusammenlebens zu beachten (Diebstähle), stellt sich eine Unterbringung unter gefängnisartigen Zuständen mit planmäßigen Menschenrechtsverletzungen, wie beschrieben, als sachfremd dar.

Die Kammer teilt nicht die Auffassung der Staatsanwaltschaft, dass die Unterbringung in dem Durchgangsheim Bad Freienwalde hier dennoch gerechtfertigt gewesen sei, weil der Verbleib des Antragstellers im Heim zur Beschulung und Erziehung habe sicher gestellt werden sollen, anders eine effektive Durchsetzung der jugendfürsorgerisch angeordneten Heimerziehung nicht möglich gewesen sei und der Antragsteller sich ansonsten der Erziehung entzogen hätte. Es entspricht in keiner Weise dem Wohl eines Jugendlichen, ein schwieriges Elternhaus durch eine Einweisung in eine Einrichtung zu ersetzen, in der aufgrund der dort herrschenden Verhältnisse die Entwicklung und Erziehung nicht gewährleistet war und die Menschenrechte der Kinder und Jugendlichen nicht beachtet wurden.

Auch wenn der Antragsteller wiederholt der Schule und von zu Hause ferngeblieben ist, Diebstähle verübt und in der Schule nur mangelnde Leistungen erbracht hat, war es zunächst weder geboten noch erforderlich, ihn in ein Durchgangsheim (und später in einen Jugendwerkhof als ein Spezialkinderheim) einzuweisen und ihn der dortigen strikten Reglementierung unterzuordnen. Zwar waren vor der Einweisung offenbar wiederholt

Gespräche mit der Mutter und dem Antragsteller und seinen Brüdern geführt worden. Allerdings hätte als weniger einschneidende Maßnahme auch die Einweisung in ein Normalkinderheim offen gestanden, um den Antragsteller von seiner offenbar mit der Erziehung ihrer drei Söhne überforderten alleinstehenden Mutter zu trennen und ihm eine Entwicklung in einem geregelten Umfeld zu ermöglichen.

Besonders erschwerend fällt im vorliegenden Fall die überaus lange Unterbringung im Durchgangsheim Bad Freienwalde unter den dort vorherrschenden rechtsstaatswidrigen Zuständen von 10 Monaten ins Gewicht.

Bereits nach den Regeln der ehemaligen DDR war der Aufenthalt in den Durchgangseinrichtungen in jedem Fall so kurz wie möglich zu halten. Die Minderjährigen seien schnellstens ihrem Bestimmungsort zuzuführen (§ 2 Abs. 4 der Anweisung über die Bildung- und Erziehungsarbeit in den Durchgangseinrichtungen der Jugendhilfe vom 15.9.1970). Christian Sachse führt hierzu aus, dass hierunter ein Zeitraum von 14 Tagen verstanden wurde (Christian Sachse, Spezialheime der DDR-Jugendhilfe, S. 20).

Jedenfalls ist ein eine auch nur vorläufige Unterbringung in einer Einrichtung wie den Durchgangsheimen und insbesondere dem Durchgangsheim Bad Freienwalde, das für die weitere Erziehung von Jugendlichen nicht konzipiert war, rechtsstaatswidrig. Auch wenn die Kinder und Jugendlichen in den Durchgangsheimen vor weiteren schädlichen Einflüssen durch Umfeld und Familie geschützt waren, waren sie dort der Gefahr schwerer Menschrechenrechtsverletzungen durch die staatlich gebilligten unwürdigen und fragwürdigen Unterbringungsbedingungen und Erziehungsmethoden – wie oben beschrieben - ausgesetzt. Angemessene Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen wurden den dort Untergebrachten verweigert, weil hier keine Gelegenheit hatte, die in dem Einweisungsbeschluss benannten schulischen Defizite aufzuholen.

Die Durchgangsheime – und insbesondere das Durchgangsheim Bad Freienwalde - boten den Betroffenen gerade keine Gelegenheit, den versäumten Schulstoff nachzuholen. Es verletzt das Rechtsstaatsprinzip erheblich, wenn eine Verweigerungshaltung wie Schulbummelei, Herumtreiben und Stehlen durch eine Übermaßentscheidung sanktioniert wird, die sich für einen jungen und in der Entwicklung befindlichen Menschen als in hoher Weise belastend darstellt. Diese Begründungserwägung offenbart einen sachfremden Anordnungsgrund im Sinne von § 1 Abs. 1 StrRehaG, weil in den Durchgangsheimen keine Gelegenheit bestand, die beim Antragsteller entstandenen schulischen Defizite nachzuholen.

(2)

Das mit der Einweisung in das Durchgangsheim Bad Freienwalde und den dreitätigen Aufenthalt im Durchgangsheim Demmin begründete staatliche Systemunrecht an dem Antragsteller setzte sich mit seiner Einweisung und Verlegung in den Jugendwerkhof „Neues Leben" in Rühn fort.

Auch wenn die Unterbringung dort möglicherweise nicht gefängnisähnlich gewesen sein mag, ergibt sich aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen, dass der Antragsteller in dem Jugendwerkhof nicht in seiner Persönlichkeit und Entwicklung gefördert und gestützt wurde, wie es dem Grundsatz des Kindeswohls entsprochen hätte. Dem erst 14jährigen Antragsteller wurde auch im Jugendwerkhof nicht die Möglichkeit eingeräumt, eine seinen individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechende Schul- und vollwertige Berufsausbildung zu erhalten. Wie sich aus seinem Sozialversicherungsnachweis ergibt, erhielt er dort lediglich eine Teilberufsausbildung als Landwirtschaftshelfer. Ausweislich des Abschlussberichts vom Jugendwerkhof musste er körperliche Arbeit in einer Feldwirtschaftsbrigade verrichten, obwohl er nach Einschätzung des Jugendhilfeausschuss mit Anstrengungen den Abschluss der 8. Klasse hätte erreichen können.

Zwar wird im Abschlussbericht des Jugendwerkhofs betont, dass der Betroffene in der berufstheoretischen Ausbildung große Schwierigkeiten gehabt habe, sich seine ungenügende Allgemeinbildung bemerkbar gemacht habe und Hausaufgaben wegen der fehlenden Grundlagen meist nur mit Hilfe des Kollektivs bewältigt werden konnten. Hieraus ergibt sich aber auch, dass im Jugendwerkhof keine Anstrengungen unternommen wurden und – wie aus den oben zitierten den wissenschaftlichen Untersuchungen bekannt – auch keine Möglichkeit bestand, den Antragsteller besonders und entsprechend seinen individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten zu fördern und zu unterstützen. Vielmehr stand offensichtlich die Erledigung schwerer körperlicher Arbeit, seine Disziplinierung und Umerziehung im Vordergrund und nicht eine vollständige, vollwertige Berufsausbildung bzw. den Antragsteller, an eine solche oder eine für ihn bestmögliche Ausbildung heranzuführen.

Dass der Antragsteller ausweislich der Ausführungen im Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 24.01.1972 zudem auch Straftatbestände verwirklicht haben soll, steht seiner Rehabilitierung nicht entgegen, da eine etwaige Straffälligkeit nicht die Schwelle überschritt, die bereits aus Sicht der DDR-Justiz einen Freiheitsentzug rechtfertigte oder für die Allgemeinheit gemeingefährlich war (vgl. OLG des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 26. Oktober 2017 – 2 Ws (Reh) 36/17 –, juris).

3.

Die Dauer der zu Unrecht erlittenen Freiheitsentziehung entspricht der Aufenthaltsdauer der Antragstellerin in den beiden Durchgangsheimen und im Jugendwerkhof „Neues Leben“ in Rühn.

4.

Soweit dem Antragsteller in dem Verfahren betreffend ihre Heimunterbringung Kosten oder notwendige Auslagen entstanden sind und sie diese bezahlt hat, kann sie diese in entsprechender Anwendung von § 6 Abs. 1 StrRehaG erstattet verlangen.

5.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 14 StrRehaG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde (§ 13 StrRehaG) gegeben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Landgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder) einzulegen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang bei Gericht.

Seidel Marquardt Dr. Weder

LANDGERICHT FRANKFURT (ODER)

Ausgefertigt

Schulze, Justizhauptsekretärin
Als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle des Landgerichts